

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag hat am 18. März 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Worte „, der Landschaftsarchitektur“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Leichen) sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nutzungsbeschränkungen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, ist von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Die Baurechtsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Errichtung von störenden Betrieben ist von Friedhöfen ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe

und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand einzuhalten.“

4. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „jeden Verstorbenen“ durch die Worte „jede verstorbene Person“ ersetzt.

6. In § 17 Satz 3 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „oder ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen nicht gewahrt wird beziehungsweise eine würdige Umgebung nicht gewährleistet ist“ eingefügt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „einer Ärztin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Worte „Jede niedergelassene Ärztin oder jeder“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen oder anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen einschließlich Schutzimpfung eingetreten ist, dürfen die die medizinische Maßnahme veranlassenden Ärzte die Leichenschau nicht durchführen. Diese haben sich auf die Feststellung des Todes zu beschränken. Die darüber hinaus gehende Leichenschau ist von einem an der Behandlung nicht beteiligten Arzt durchzuführen.

(4) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen. Sie haben den Eintritt des Todes auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festzuhalten, über die Rettungsleitstelle die Durchführung der Leichenschau zu veranlassen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungs-

leitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person (Angehörige),
2. die Person, in deren Wohnung, Einrichtung oder auf deren Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „eheliche“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Ärztin oder der Arzt, die oder der bei der Geburt zugegen war,“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „der leitende Arzt“ durch die Worte „die ärztliche Leitung“ und die Worte „der leitende Abteilungsarzt“ durch die Worte „die ärztliche Abteilungsleitung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leitung“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen. Die Leichenschau ist an der entkleideten Leiche an dem Ort vorzunehmen, an dem der Tod eingetreten oder an dem die Leiche aufgefunden worden ist. Die Entkleidung der Leiche hat zu unterbleiben, wenn sich bereits ohne Untersuchung der entkleideten Leiche der Verdacht auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergibt. Um eine Leichenschau im Freien zu vermeiden, kann von Satz 2 abgewichen werden. Die Ärztin oder der Arzt ist berechtigt, zum Zweck der Leichenschau jederzeit den Ort zu betreten, an dem die Leiche sich befindet, um dort die Leichenschau vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt hat unverzüglich eine Todesbescheinigung (nicht vertraulicher und vertraulicher Teil) auszustellen, wenn sichere Zeichen des Todes festgestellt wurden. Sichere Zeichen des

Todes sind Totenstarre, Totenflecken, Fäulnisercheinungen, mit dem Leben unvereinbare Verletzungen, Hirntod sowie die Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, so hat die Ärztin oder der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leichenschauschein“ durch die Worte „Die Todesbescheinigung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leichenschauschein“ durch die Worte „die Todesbescheinigung“ und das Wort „öffentliches“ durch das Wort „berechtigtes“ beziehungsweise das Wort „öffentliche“ durch das Wort „berechtigte“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Verarbeitung der Angaben in der Todesbescheinigung bei der Durchführung von wissenschaftlich-medizinischen Forschungsvorhaben von öffentlichen Einrichtungen gilt § 35 Abs. 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend; öffentliche Einrichtungen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, haben sich schriftlich zu verpflichten, die Daten nur für das Forschungsvorhaben zu nutzen und die Vorschriften des § 35 Abs. 3 und 4 LDSG einzuhalten.“

- d) In Absatz 5 werden die Worte „den Leichenschauschein“ durch die Worte „die Todesbescheinigung“ ersetzt.

10. In § 23 werden die Worte „den Verstorbenen“ durch die Worte „die verstorbene Person“, die Worte „des Verstorbenen“ durch die Worte „der verstorbenen Person“ und die Worte „dem Arzt, der“ durch die Worte „der Person, die“ ersetzt.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Leichenbesorger

Personen, die gewerbsmäßig oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, dürfen

beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Trinkwasser nicht tätig sein oder beschäftigt werden. Satz 1 gilt nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tod“ werden die Worte „, ist die Todesart ungeklärt“ eingefügt und die Worte „der Amtsrichter“ werden durch die Worte „das Amtsgericht“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine öffentliche Leichenöffnung ist unzulässig.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Konservierung“ die Worte „und Einbalsamierung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „konserviert“ die Worte „oder einbalsamiert“ und nach dem Wort „konservierter“ die Worte „oder einbalsamierter“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „konserviert“ die Worte „oder einbalsamiert“ eingefügt.

14. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Hierzu zählen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.

(3) Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden, dürfen allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung der Fehlgeburten und Ungeborenen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Abgetrennte Körperteile sind, soweit sie nicht bestattet werden, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.“

15. In § 31 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

16. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden. Die Art der Bestattung richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist ein Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, bestimmen die Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) die Bestattungsart. Werden von den Angehörigen Einwendungen gegen die Feuerbestattung erhoben, so ist nur die Erdbestattung zulässig, sofern ein Gericht nichts anderes entscheidet.

(2) Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg in einer Grabstätte; § 39 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Asche. Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) ist unzulässig.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ausgestellt und das Standesamt auf diesem die vollzogene Eintragung des Sterbefalles in das Sterbepbuch vermerkt hat.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Todesbescheinigung“ durch die Worte „der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung“ und das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Standesamts“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „vorhanden,“ die Worte „ist die Todesart ungeklärt“ eingefügt sowie die Worte „eines Unbekannten“ durch die Worte „einer unbekannt Person“ und das Wort „Amtsrichters“ durch das Wort „Amtsgerichts“ ersetzt.
18. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannt Person, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat.“
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 5 wird das Wort „Konservierte“ jeweils durch die Worte „konservierte und einbalsamierte“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Leichen dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärgen verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden muss. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, kann der Deckel des Sarges bei der Bestattung abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden, solange keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. § 13 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.“
20. In § 40 Satz 2 werden die Worte „des Verstorbenen“ durch die Worte „der verstorbenen Person“ ersetzt.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Soll zum Zweck der Feuerbestattung eine Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert werden, muss vor der Beförderung der Leiche eine zweite Leichenschau durchgeführt werden. Satz 1 gilt in Fällen von Ausgrabungen nach § 41 Satz 1 nur insoweit, als eine zweite Leichenschau nach Prüfung durch das zuständige Gesundheitsamt noch möglich ist.“
22. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb Deutschlands nur mit einem Leichenpass befördert werden. § 43 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Land der Bundesrepublik Deutschland“ durch das Wort „Bundesland“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „§ 43 Abs. 2 bleibt unberührt.“
23. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Verstorbenen“ durch die Worte „der verstorbenen Person“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Wird eine Leiche zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert, muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber Gewähr leisten, dass diese am vorgesehenen Ort erdbestattet wird.“
24. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden die Worte „als Arzt“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. entgegen § 20 Abs. 4 den Tod nicht feststellt und den Eintritt des Todes nicht auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festhält,“.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „der“ werden die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
- „7. die Todesbescheinigung nicht oder nicht unverzüglich ausstellt (§ 22 Abs. 2),“.
- ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:
- Die Worte „als Arzt“ werden gestrichen.
- ff) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
- „9. entgegen § 25 mit Leichen unwürdig oder in gesundheitlich bedenklicher Weise umgeht,
10. entgegen § 26 beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Trinkwasser tätig oder beschäftigt ist,

- obwohl er gewerbsmäßig oder berufsmäßig Leichen reinigt, ankleidet oder einsargt,“.
- gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „außergerichtliche“ werden die Worte „oder öffentliche“ eingefügt.
- hh) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12.
- ii) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 bis 17 eingefügt:
- „13. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht mindestens einen Elternteil von Fehlgeburten oder Ungeborenen auf deren Bestattungsmöglichkeit hinweist oder die gewünschte Bestattung einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen versagt,
14. entgegen § 30 Abs. 3 Fehlgeburten oder Ungeborene ohne vorherige Zustimmung beider Elternteile zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet,
15. entgegen § 30 Abs. 4 abgetrennte Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt,
16. entgegen § 31 Abs. 1 als verpflichtete Person nicht für die Bestattung sorgt,
17. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 anstatt der Erd- die Feuerbestattung in Auftrag gibt oder zulässt, obwohl von Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) Einwendungen gegen die Feuerbestattung erhoben werden,“.
- jj) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 18 bis 20.
- kk) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 21 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Bestattungspflichtiger“ wird durch die Worte „bestattungspflichtige Person“ ersetzt.
- ll) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22.
- mm) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:
- „23. eine Leiche entgegen § 43 Abs. 2 ohne zweite Leichenschau in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert,“.
- nn) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 24 und 25.
- oo) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 27.
- b) Absatz 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
- „1. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Ärztin oder dem Arzt das Betreten des Orts verweigert, an dem die Leiche sich befindet,
2. als Ärztin oder Arzt, Heilpraktikerin oder Heilpraktiker oder als Angehöriger der verstorbenen Person entgegen § 23 der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau vornimmt, die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,
3. entgegen § 29 Leichen konserviert oder einbalsamiert.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „als“ die Worte „Ärztin oder“ eingefügt und die Worte „oder in dem Leichenschauschein“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 9“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 12“ und die Angabe „2000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Abkürzung „(OWiG)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Abkürzung „OWiG“ ersetzt.
25. In § 50 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und des Leichenschauscheines“ gestrichen.
26. § 53 erhält folgende Fassung:
- „§ 53
Aufsicht
- Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Soziales.“
27. § 54 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. weiter gehende Schutzmaßnahmen nach §§ 25 und 28 des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,“.
- Artikel 2
- Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Bestattungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafen-

folge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.